Markt Bad Abbach

BEKANNTMACHUNG

Am **Mittwoch, den 30.06.2021 findet um 18:30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses** eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Landwirtschaft statt.

MARKT BAD ABBACH

Dr. Grünewald
Erster Bürgermeister

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Vogelbeobachtungsturm Freizeitinsel
3. Verbot von Schottergärten; Antrag der Fraktion „Die Grünen"
4. Verfüllung des ehemaligen Löschweihers bei Seehof
5. Verschiedenes

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung zur Beratung weiterer Tagesordnungspunkte statt.

Aus Sicherheitsgründen kann nur eine beschränkte Besucherzahl zugelassen werden!

Angeschlagen am: 21.06.2021
Abgenommen am:

MARKT BAD ABBACH

Beschlussvorlage

Amt:	Bürgermeister	**Nummer:**	BGM/2021/010/
Datum:	15.06.2021	**Aktenzeichen:**	
Verfasser:	Grünewald, Benedikt		

Beratungsfolge	Datum	Status
Ausschuss für Umwelt, Klima und Landwirtschaft	30.06.2021	öffentlich vorberatend

Vogelbeobachtungsturm Freizeitinsel	Abstimmung:

Sachverhalt:

Die Umweltbeauftragten des Marktes Bad Abbach haben Gespräche mit verschiedenen Institutionen und Behörden geführt, die den Bau eines Vogelbeobachtungsturms auf der Freizeitinsel zum Gegenstand hatten. Der als Anlage beigefügte Entwurf einer LEADER-Projektbeschreibung beschreibt Art und Lage des Vorhabens. Auf diese Beschreibung wird Bezug genommen.

Im Zusammenhang mit dem Turm sollte auch die Entwicklung eines Wegekonzeptes für die Freizeitinsel stehen, das den Spaziergängern die dort vorhandenen Naturräume näherbringt, sie aber dennoch so führt, dass sich innerhalb der renaturierten Bereiche ungestört Flora und Fauna entwickeln kann. Hierzu sind Gespräche mit den Eigentümern der betreffenden Flächen zu führen sowie mit Naturschutzbehörden und Verbänden wie etwa dem Landesbund für Vogelschutz (LBV).

Das Gremium hätte zunächst darüber zu befinden, ob für den Bau des Turms eine Förderung im Rahmen eines LEADER-Projekts beantragt werden soll. Die Kosten für den Turm werden nach vorläufigen Ermittlungen der Umweltbeauftragten etwa 50.000,- Euro betragen. Die LEADER-Förderung deckt dabei grundsätzlich 50% der förderfähigen Kosten. Denkbar ist auch eine Kofinanzierung durch Spender oder andere Zuschussgeber. Im Falle einer Bewilligung sind dem Gremium in jedem Fall noch die Gesamtkosten des Projekts und der Finanzierungsplan aufzuzeigen.

Beschluss:

Der Ausschuss empfiehlt, die Verwaltung zu beauftragen, die Förderung des Projekts „Vogelbeobachtungsturm" im Rahmen eines LEADER-Projekts zu beantragen.

MARKT BAD ABBACH

Beschlussvorlage

Amt:	Bürgermeister	**Nummer:**	BGM/2021/006/
Datum:	14.06.2021	**Aktenzeichen:**	I
Verfasser:	Fritsch, Ingrid		

Beratungsfolge	Datum	Status
Ausschuss für Umwelt, Klima und Landwirtschaft	30.06.2021	öffentlich vorberatend

Verbot von Schottergärten; Antrag der Fraktion „Die Grünen„	Abstimmung:

Sachverhalt:

Fraktion und Ortverband von „Die Grünen" haben mit Schreiben vom 25. März 2021 den Erlass einer Freiflächengestaltungssatzung beantragt. Auf den als Anlage beigefügten Wortlaut des Antrags wird Bezug genommen. Das Ziel des Antrags ist insbesondere die Anlegung von Schottergärten zu verhindern. Mit Schottergärten meinen die Antragsteller vor allem die nach unten hin durch Folien abgedichteten und mit Schotter aufgefüllten Flächen ohne natürliche Bepflanzung. Bepflanzte Schotterstreifen oder Natursteingärten, sind vom Antrag nicht erfasst.

Die Verwaltung unterstützt das Anliegen der Antragsteller in seiner Zielrichtung. Als Mittel spricht sich die Verwaltung statt einer bauordnungsrechtlichen Satzung aber für bauplanungsrechtliche Festsetzungen aus.

Für die Verwaltung sind folgende rechtlichen Aspekte leitend:

Der Antrag verweist zutreffend darauf, dass die am 1. Februar 2021 in Kraft getretene BayBO-Novelle durch Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO erweiterte Möglichkeiten bietet, um die Gestaltung von Freiflächen zu regeln. Auch wenn im Volksmund oft so verstanden, ist es jedoch nicht möglich, Schottergärten an sich zu verbieten. Das Gesetz eröffnet den Gemeinden lediglich die Möglichkeit, durch Satzung Regelungen über „die Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke" zu erlassen. Das bedeutet, dass die Kommunen allenfalls Vorgaben machen können, die im Ergebnis dazu führen, dass keine Schottergärten entstehen.

Hinzukommt, dass die Bayerische Bauordnung mit ihren Satzungsermächtigungen in Art. 81 BayBO lediglich ortsgestalterische Regelungen zulässt. Regeln zum Schutz des Klimas sind von der Bayerischen Bauordnung hingegen nicht gedeckt. Das führt zum einen dazu, dass Vorgaben wie vom Antrag erfasst, in Industrie- und Gewerbegebieten unzulässig sein dürften (wo zudem schon grundsätzlich eine GRZ von 0,8 gilt und auch dort die Überschreitungsregeln des § 19 BauNVO gelten). Es dürfte zudem unzulässig sein, mit einer Satzungsermächtigung die das Ortsbild zum Gegenstand hat, Bereiche zu regeln, die das Ortsbild nicht prägen können. Dies gilt etwa für von der Straße aus nicht einsehbare Bereiche von Gärten.

Nicht zuletzt darf darauf hingewiesen werden, dass bei Erlass einer Satzung wie beantragt, zunächst festgestellt werden müsste, welche Gärten heute vorhanden sind. Nur so kann verhindert werden, dass künftig ein Schottergarten entdeckt wird und die Eigentümer vortragen, dass dieser schon vor Erlass der Satzung bestanden habe. Auch unabhängig davon wären Überwachung und Vollzug der Satzung mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden.

Die Verwaltung verkennt jedoch nicht den begrüßenswerten Ansatz des Antrags und befürwortet ein stärkeres Engagement für den Klimaschutz auch im Bereich des Städtebaus.

Nach Auffassung der Verwaltung ist jedoch die Nutzung des Instrumentariums des Bauleitplanungsrechts vorzugswürdig. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB etwa erhebt Umwelt- und damit auch Klimaschutzbelange ausdrücklich zum Ziel des Städtebaurechts erhebt. Festsetzungen zur Regelung von Gartenbereichen, die dem Klimaschutz dienen sollen, sind hier ausdrücklich zulässig.

Der Markt Bad Abbach hat zur Thematik auch die renommierte Kanzlei Döring & Spieß konsultiert. Auf das hierzu ergangene Schreiben der Kanzlei wird ergänzend verwiesen.

Beschluss:

Der Umweltausschuss des Marktes Bad Abbach spricht sich gegen die Anlegung von Schottergärten aus.

Der Ausschuss empfiehlt, beim künftigen Neuerlass wie auch bei der Überarbeitung von Bauleitplänen Festsetzungen aufzunehmen, die zum Schutz der Umwelt und des Klimas die Anlegung von Schottergärten oder die Verwendung von Kunstrasen verhindern.

Der Umweltausschuss empfiehlt außerdem, die Bürgerinnen und Bürger dahingehend zu sensibilisieren, welche Nachteile Schottergärten für die Umwelt haben und daher auf diese zu verzichten.

Ö 4 MARKT BAD ABBACH

Beschlussvorlage

Amt:	Bürgermeister	**Nummer:**	BGM/2021/007/
Datum:	15.06.2021	**Aktenzeichen:**	I
Verfasser:	Fritsch, Ingrid		

Beratungsfolge	Datum	Status
Ausschuss für Umwelt, Klima und Landwirtschaft	30.06.2021	öffentlich vorberatend

Verfüllung des ehemaligen Löschweihers bei Seehof	Abstimmung:

Sachverhalt:

Zum Schutz des abseits gelegenen Anwesens „Seehof" wurde vor langer und nicht mehr aufklärbarer Zeit der dortige Löschweiher angelegt. Der Weiher steht im Eigentum des Marktes Bad Abbach, dem auch die Unterhaltungspflicht obliegt.

Aufgrund einer Betrachtung und Bewertung der Einzelanwesen in Dünzling und Saalhaupt durch die Kreisfeuerwehrführung hat sich ergeben, dass der Löschweiher für den von der Gemeinde zu stellenden Grundschutz nicht mehr erforderlich ist. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Die Pflichtaufgabe der Gemeinden, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten, ergibt sich aus Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG und gilt für die Sicherstellung des Grundschutzes. Das Bayerische Staatsministerium des Innern empfiehlt in diesem Zusammenhang das Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. anzuwenden. Dieses unterscheidet zwischen Grundschutz und Objektschutz. Der Grundschutz wird in abgelegenen Einzelanwesen wie dem Seehof durch sog. nachbarliche Löschhilfe mit Tanklöschfahrzeugen oder Behälterfahrzeugen und die Alarmierungsplanung des Landkreises Kelheim sichergestellt. Die Kreisfeuerwehrführung hat insofern einen Sonderalarmierungsplan erarbeitet. Der Objektschutz ist hingegen Angelegenheit und Verantwortung des jeweiligen Eigentümers solcher Einzelanwesen.

Mit dem Eigentümer des Seehofs fanden im Herbst 2020 mehrere Gespräche statt, die den Anschluss ans Breitbandnetz sowie die Trinkwasserversorgung betrafen. Der Seehof versorgt sich bisher aus einem eigenen Brunnen mit Trinkwasser. Im Ergebnis kam keine Einigung zwischen Wasserzweckverband und dem Eigentümer zum Anschluss an das Wasserleitungsnetz zu Stande. Schon damals wurde dem Eigentümer ausdrücklich gesagt, dass er sich in jedem Fall um die Löschwasserversorgung zur Sicherung des Objektschutzes kümmern müsse. Dies insbesondere deshalb, weil der Löschweiher durch die eingetretenen Verlandungen nicht mehr als Ansaugstelle für die Feuerwehren geeignet ist.

Im Frühjahr 2021 erfolgte dann eine Teilverfüllung des Weihers. Dem lag zu Grunde, dass weder der Weiher, noch die ihn speisenden Gräben als Gewässer III. Ordnung (= GW3) bekannt oder verzeichnet waren. Entsprechende Eintragungen gibt es weder im

Gewässerpflegeplan noch im in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt erarbeiteten Generalentwässerungsplan des Marktes Bad Abbach. Die Teilverfüllung erfolgte ausschließlich mit kurz zuvor als Z0 (= unbelastet) klassifiziertem Aushubmaterial.

Aufgrund Hinweisen aus der Bevölkerung, bat das Landratsamt den Markt Bad Abbach, die Verfüllung einstweilen zu beenden, bis die Sachlage vollends geklärt ist. Dem ist der Markt Bad Abbach gefolgt und hat einen Ortstermin mit Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt organisiert. Im Ortstermin konnte mit der Unteren Naturschutzbehörde geklärt werden, dass durch die Teilverfüllung keine Biotope geschädigt wurden. Bezüglich der Frage, ob ein GW3 vorliege, verwiesen Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt auf eine nachfolgende Stellungnahme. In dieser schriftlichen Stellungnahme hat das Landratsamt Kelheim dem Markt Bad Abbach mitgeteilt, dass es sich bei den Entwässerungsgräben und dem Weiher tatsächlich doch um ein GW3 handle und die Teilverfüllung rückgängig zu machen sei. Der Markt Bad Abbach hat dem Landratsamt Kelheim hierauf mitgeteilt, dieser Aufforderung nachzukommen.

In der Folge kam es zu erneuten Gesprächen mit dem Eigentümer des Seehofs, der weiterhin auf der Suche nach einer Lösung für den von ihm zu stellenden Objektschutz ist. In einer Besprechung vor Ort, an der der Kreisbrandrat Höfler, der örtliche Kommandant Pirthauer sowie der federführende Kommandant Neubauer teilnahmen, wurde folgendes vorbesprochen:

1. Der Markt Bad Abbach stellt den Weiher wie vom Landratsamt gefordert wieder her. Die Kosten hierfür trägt der Markt Bad Abbach.

2. Bei dieser Gelegenheit wird in den Weiher eine DIN-konforme Ansaugstelle für die Feuerwehr sowie ein dafür erforderlicher Aufstellbereich für ein Feuerwehrfahrzeug hergestellt. Diese Kosten trägt der Eigentümer des Seehofs.

3. Im Anschluss an die Baumaßnahmen pachtet der Eigentümer des Seehofs den Weiher vom Markt Bad Abbach und trägt für die Zeit der Pachtdauer sämtliche Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten am Weiher.

Der Erste Bürgermeister bedauert den unglücklich verlaufenen Vorgang. Es war nie die Absicht, einen Weiher einfach grundlos zu verfüllen. Das Ziel war, die Unterhaltslast für einen Weiher, der ca. alle 5 bis 10 Jahre für rund 10.000,- Euro ausgebaggert werden müsste, vom Markt fern zu halten und dafür unbelastetes Material zu verwenden, das ansonsten ebenfalls für erhebliche Summen hätte deponiert werden müssen. Was geschehen ist, erfolgte in der sicheren Annahme, dass die Verfüllung wasser- und naturschutzrechtlich nicht zu beanstanden ist. Leider traf das für den Bereich des Wasserrechts – wie sich nachträglich herausgestellt hat – nicht zu.

Der Umweltausschuss hätte zu befinden, ob mit dem aufgezeigten Vorgehen Einverständnis besteht.

Beschluss:

1. Der Markt Bad Abbach stellt den Weiher wie vom Landratsamt gefordert wieder her. Die Kosten hierfür trägt der Markt Bad Abbach.
2. Bei dieser Gelegenheit wird eine DIN-konforme Ansaugstelle für die Feuerwehr sowie ein dafür erforderlicher Aufstellbereich für ein Feuerwehrfahrzeug hergestellt. Diese Kosten trägt der Eigentümer des Seehofs.
3. Im Anschluss an die Baumaßnahmen pachtet der Eigentümer des Seehofs den Weiher vom Markt Bad Abbach und trägt für die Zeit der Pachtdauer sämtliche Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten am Weiher.